

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: Soldatenversorgungsgesetz §§ 3, 4, 5, 7, 8, 8 a;
 ArbPlatzSchutzG §§ 1, 6, 12

- Leitsätze: 1. Die Wehrdienstzeit des Soldaten auf Zeit (Grundwehrdienst und zu einem Drittel auch sonstige Wehrdienstzeiten) wird nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht in jedem späteren Arbeitsverhältnis, sondern nur in dem ersten auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis angerechnet, das der Zeitsoldat nach Beendigung seines Wehrdienstes begründet. Die Anrechnung setzt voraus, daß das Arbeitsverhältnis im Anschluß an die Entlassung aus dem Wehrdienst begründet worden ist (Bestätigung des Senatsurteils vom 22. Mai 1974 - 5 AZR 427/73 - AP Nr. 1 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz).
2. Absolviert der entlassene Soldat im Anschluß an seinen Wehrdienst zunächst ein mehrjähriges Fachhochschulstudium und tritt er erst danach in ein Arbeitsverhältnis ein, so ist jedenfalls in der Regel ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Beendigung des Wehrdienstes und dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis nicht mehr anzunehmen. Eine Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit findet in einem solchen Falle nicht statt.

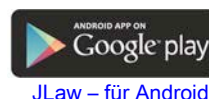
Aktenzeichen: 5 AZR 460/75

Urteil des BAG vom 29. September 1976

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 460/75

6 Sa 833/74 Frankfurt/Main

Verkündet am
29. September 1976
gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1976 durch den Richter Siar als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 13. März 1975 - 6 Sa 833/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Anrechnung der Bundeswehrdienstzeit des Klägers auf dessen Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten gemäß § 8 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG).

Der am 11. Februar 1940 geborene Kläger absolvierte nach dem Besuch der Volksschule eine dreijährige Mechanikerlehre von 1955 bis 1958 und war anschließend acht Monate lang bei einem Arbeitgeber in Freiburg als Mechaniker tätig. Am 4. Juni 1959 wurde er zur Bundeswehr einberufen. Hier verpflichtete er sich für eine dreijährige Wehrdienstzeit und war vom 6. Juli 1959 bis zum 5. Juli 1962 Soldat auf Zeit. Während des Wehrdienstes wurde er zum Flugzeugwart für Hubschrauber ausgebildet. Nach Beendigung seiner Dienstzeit begann er ein sechssemestriges Ingenieurstudium an einer Fachhochschule, das er im Juli 1965 mit dem Ingenieurexamen abschloß. Sodann trat er am 10. August 1965 in die Dienste der Beklagten, wo er zunächst eine zweijährige Ausbildung zum Flugingenieur durchlief. Nach dieser Ausbildung war er seit dem 13. August 1966 als zweiter Flugingenieur bei der Beklagten tätig, wurde am 11. April 1967 verantwortlicher zweiter Flugingenieur und ist seit dem 1. August 1968 erster Flugingenieur.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtet sich kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit nach den zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. und der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossenen Tarifverträgen für das Bordpersonal der Beklagten. Danach hat die Dauer der Beschäftigungszeit Einfluß u.a. auf die Länge der Kündigungsfrist und insbesondere auf die Höhe der Vergütung.

Im Jahre 1967 bat der Kläger die Beklagte erstmals schriftlich um Anrechnung seiner Wehrdienstzeit auf seine Betriebszugehörigkeit nach § 8 Abs. 3 SVG. Die Beklagte lehnte dies jedoch mit Schreiben vom 3. August 1967 ab, weil der Kläger zwischen dem Ende seines Wehrdienstes und

- 3 -

seinem Eintritt in ihre Dienste ein Ingenieurstudium absolviert habe und das Arbeitsverhältnis daher nicht im unmittelbaren Anschluß an den Wehrdienst begründet worden sei. Sein im Jahre 1973 erneut schriftlich vorgebrachtes Anrechnungsgesuch beschied die Beklagte mit Schreiben vom 16. Mai 1973 wiederum abschlägig.

Mit seiner am 31. Dezember 1973 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Anrechnungsbegehren weiter. Er meint, die Beklagte müsse ihm gemäß § 8 Abs. 3 SVG 24 Monate seiner Wehrdienstzeit auf die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit bei ihr anrechnen, nämlich 18 Monate Grundwehrdienst voll und die restlichen 18 Monate des Wehrdienstes zu einem Drittel. Sein im Anschluß an den Wehrdienst aufgenommenes Ingenieurstudium sei anrechnungsschädlich, zumal es Voraussetzung für seine Tätigkeit als Flugingenieur bei der Beklagten gewesen sei. Er hat vorgebracht, bereits vor der Beendigung seines Wehrdienstes habe er die Absicht gehabt, bei der Beklagten als Flugingenieur im Linienluftverkehr zu arbeiten. Dieses Vorbringen hat die Beklagte in der Berufungsinstanz ausdrücklich mit Nichtwissen bestritten.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm auf seine Betriebszugehörigkeit in allen nach den jeweils geltenden Tarifverträgen erheblichen Zusammenhängen eine Beschäftigungszeit von 24 Monaten zum Stichtag 1. Februar 1967 zusätzlich hinzuzurechnen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hält die Voraussetzungen für eine Anrechnung der Wehrdienstzeit gemäß § 8 Abs. 3 SVG nicht für gegeben, weil der Kläger nicht im unmittelbaren Anschluß an seine Entlassung aus der Bundeswehr in ihre Dienste eingetreten sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers ist zurückgewiesen wor-



- 4 -

den. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht zunächst angenommen, daß die vom Kläger erhobene Feststellungsklage zulässig ist. Das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse wird hier nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger eine Leistungsklage auf Zahlung der Differenz zwischen der ihm gezahlten und der ihm bei Anrechnung seiner Wehrdienstzeit zustehenden Vergütung erheben könnte. Die zwischen den Parteien strittige Anrechnungsfrage wirkt sich nicht nur auf bereits entstandene, sondern auch auf künftige Vergütungsansprüche des Klägers aus, deren Höhe aber wegen der sich von Jahr zu Jahr ändernden Tarifsituation gegenwärtig nicht für alle Zukunft bestimmt werden kann. Darüber hinaus ist die Anrechnungsfrage auch für andere tarifliche Rechte, etwa für die Länge der Kündigungsfrist, von Bedeutung. Eine umfassende Klärung der umstrittenen Anrechnungsfrage kann daher nur durch die vom Kläger erhobene Feststellungsklage herbeigeführt werden.

II. Der Kläger war Soldat auf Zeit. Die Anrechnung seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit richtet sich deshalb nicht nach den für Wehrpflichtige geltenden Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes, sondern nach § 8 Abs. 3 SVG. Danach werden Zeiten des Wehrdienstes auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört. Wie der Senat in seinem Urteil vom 22. Mai 1974 - 5 AZR 427/73 - (AP Nr. 1 zu § 8 Solda-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

tenversorgungsgesetz) ausgesprochen hat, gilt diese Anrechnungsvorschrift nur für das erste auf Dauer angelegte Arbeitsverhältnis, das der Zeitsoldat nach Beendigung seines Wehrdienstes eingeht. Ferner wird vorausgesetzt, daß das Arbeitsverhältnis im Anschluß an die Entlassung aus dem Wehrdienst begründet worden ist. Diese zweite Voraussetzung hat das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Falle als nicht erfüllt angesehen, weil der Kläger nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst zunächst ein dreijähriges Fachhochschulstudium absolviert hat und es daher an einem zeitlichen Zusammenhang zwischen der Beendigung seines Wehrdienstes und seinem Eintritt in die Dienste der Beklagten fehle. Dem ist zuzustimmen.

1. Die Zeitspanne, bis zu der eine Unterbrechung zwischen der Entlassung aus dem Wehrdienst und der Begründung des ersten auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnisses noch anrechnungsunschädlich ist, läßt sich nicht ein für allemal eindeutig bestimmen. Im Gegensatz zu der für Beamte in § 8 a Abs. 1 SVG und entsprechend auch in § 12 Abs. 3 ArbPlatzSchutzG getroffenen Regelung, die dem entlassenen Soldaten die dort genannten beamtenrechtlichen Vergünstigungen nur dann zugute kommen läßt, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Wehrdienstes um Einstellung als Beamter bewirbt, hat der Gesetzgeber in § 8 Abs. 3 SVG ebenso wie in der entsprechenden Vorschrift des § 12 Abs. 1 ArbPlatzSchutzG für den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis keine feste zeitliche Grenze vorgesehen. Es kommt deshalb wesentlich auf die Umstände jedes Einzelfalles an. In dem obengenannten Urteil des Senats vom 22. Mai 1974 ist für den dort entschiedenen Fall eine Zeitspanne von 6 1/2 Monaten noch als anrechnungsunschädlich angesehen worden. Für den Geltungsbereich der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I, 1417) und der Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Ange-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 187a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

hörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 (RGBl. I, 1241), die für die Anrechnung der Zeit des Kriegsdienstes und einer Kriegsgefangenschaft auf die Betriebszugehörigkeit ebenfalls voraussetzten, daß der entlassene Soldat anschließend an den Wehrdienst in den früheren oder einen anderen Betrieb eintrat, ist eine Zeitspanne von sechs Monaten (BAG 13, 79 und BAG 21, 90 = AP Nrn. 1 und 17 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten) und auch noch von neun Monaten (BAG AP Nr. 20 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten) nicht als anrechnungsschädlich angesehen worden. Dabei war neben anderen Umständen, wie etwa der Lage auf dem Arbeitsmarkt, besonders auch die Erwägung maßgebend, daß dem entlassenen Soldaten eine angemessene Frist zugebilligt werden muß, in der er seine Eignung für den angestrebten Beruf erproben und sich über seine beruflichen Ziele schlüssig werden kann.

Im vorliegenden Falle lagen drei Jahre zwischen der Entlassung des Klägers aus dem Wehrdienst und der Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Beklagten. Eine so lange Unterbrechung kann jedenfalls in der Regel nicht mehr als anrechnungsunschädlich angesehen werden. Nur unter besonderen Umständen, etwa wenn der entlassene Soldat wegen der ungünstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt in seinem erlernten oder einem verwandten Beruf auf absehbare Zeit keine Dauerstellung finden kann und er sich deshalb zunächst einer längeren Ausbildung für einen neuen Beruf unterziehen muß, könnte möglicherweise eine andere Beurteilung in Betracht kommen. Solche besonderen Umstände waren im vorliegenden Falle jedoch nicht gegeben. Hier war die dreijährige Unterbrechung weder dadurch bedingt, daß der Kläger in seinem erlernten Beruf als Mechaniker keine geeignete Dauerarbeitsstelle hätte finden können, noch war sie zu seiner beruflichen Orientierung notwendig. Vielmehr beruhte der Entschluß des Klägers, nicht mehr in seinen erlernten Beruf zurückzukehren, sondern ein Fach-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

hochschulstudium zu beginnen, allein darauf, daß er ein höheres Berufsziel anstrebte und die Qualifikation für eine spätere Ingenieurtätigkeit erwerben wollte. Er hatte also gar nicht die Absicht, alsbald nach Beendigung seines Wehrdienstes ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Dann aber kann bei einer Unterbrechung von drei Jahren ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Entlassung aus dem Wehrdienst und dem Eintritt in die Dienste der Beklagten nicht mehr angenommen werden.

2. Daß das Ingenieurstudium des Klägers Voraussetzung für seine spätere Tätigkeit bei der Beklagten war, vermag entgegen der Meinung der Revision an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Ein Hochschulstudium ist in aller Regel Voraussetzung für den von dem Studierenden angestrebten Beruf. Dies allein kann die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit in dem ersten nach Abschluß des Studiums begründeten Arbeitsverhältnis nicht rechtfertigen; denn sonst müßte ein zwischen der Beendigung des Wehrdienstes und dem ersten Eintritt in ein Arbeitsverhältnis liegendes mehrjähriges Studium stets anrechnungsunschädlich sein. Das aber entspricht nicht dem Sinn und Zweck des § 8 Abs. 3 SVG.

Diese Bestimmung gehört zu den Berufsförderungsvorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes, die den entlassenen Zeitsoldaten den Übergang vom Wehrdienst in das Berufsleben erleichtern sollen. Nach § 7 Abs. 1 SVG werden die entlassenen Soldaten innerhalb der Berufsförderung der Bundeswehr bei der Erlangung eines ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatzes unterstützt, wobei rechtzeitig, auch bereits während der Wehrdienstzeit, die Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen sind, die eine Berufsaufnahme im Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Fachausbildung nach § 5 SVG ermöglichen. Schon hieraus geht hervor, daß es nicht Sinn der Berufsförderung ist, dem entlassenen Soldaten beim Erwerb einer höheren, ein mehrjähriges Studium voraussetzenden beruflichen Qualifikation und



- 8 -

bei der späteren Erlangung eines dieser höheren Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes zu helfen. Vielmehr zielen die Berufsförderungsmaßnahmen nur darauf ab, dem entlassenen Soldaten einen Arbeitsplatz auf der Grundlage seiner bisherigen Ausbildung oder der durch eine Fachausbildung nach § 5 SVG erworbenen beruflichen Qualifikation zu verschaffen und ihm so einen nahtlosen Übergang in das Arbeitsleben zu ermöglichen. Im Zusammenhang damit steht die Anrechnungsregelung des § 8 Abs. 3 SVG. Sie will für diejenigen Zeitsoldaten, die im Anschluß an ihren Wehrdienst als Arbeitnehmer tätig werden, die Nachteile, die sich aus der durch den Wehrdienst bedingten späteren Begründung eines Arbeitsverhältnisses ergeben würden, ausgleichen, indem sie die Anrechnung der Wehrdienstzeit in dem dort näher geregelten Umfang auf die Betriebszugehörigkeit für das erste nach Beendigung des Wehrdienstes eingegangene Arbeitsverhältnis vorschreibt. Der entlassene Soldat soll mithin so gestellt werden, als hätte dieses erste Arbeitsverhältnis bereits während des Wehrdienstes bestanden. Darin erschöpft sich aber auch der Sinn der Anrechnungsvorschrift. Ein Dauerstatus, der dem entlassenen Zeitsoldaten für jedes spätere Arbeitsverhältnis ein Recht auf Anrechnung seiner Wehrdienstzeit verliehe, wird dadurch nicht begründet (BAG AP Nr. 1 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz). Hätte der Kläger nun während der Zeit seines Wehrdienstes in einem Arbeitsverhältnis gestanden und sich alsdann zu einem Berufswechsel und zur Aufnahme eines Fachhochschulstudiums entschlossen, so hätte er sein bisheriges Arbeitsverhältnis aufgeben müssen. Die darin verbrachte Zeit wäre ihm in einem nach Abschluß des Hochschulstudiums begründeten neuen Arbeitsverhältnis nicht mehr zugute gekommen. Bei einer Anrechnung der Wehrdienstzeit in dem nach dem Studium begründeten neuen Arbeitsverhältnis würde sich der Kläger also besser stehen, als wenn er anstelle des Wehrdienstes in einem Arbeitsverhältnis gestanden hätte. Das aber widerspräche dem Sinn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

und Zweck der Anrechnungsregelung und ließe sich eben nur rechtfertigen, wenn das Gesetz dem entlassenen Zeitsoldaten hinsichtlich der Anrechnung der Wehrdienstzeit einen Dauerstatus für sein ganzes späteres Berufsleben hätte verleihen wollen. Deshalb kann es auch keinen Unterschied machen, ob das nach dem Wehrdienst aufgenommene Studium Voraussetzung für die spätere Berufstätigkeit ist oder nicht.

3. Dieses Ergebnis wird durch einen Vergleich mit der für Wehrpflichtige geltenden entsprechenden Regelung in § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ArbPlatzSchutzG, die ebenfalls die Anrechnung des Wehrdienstes auf die Betriebszugehörigkeit in dem ersten im Anschluß an den Wehrdienst begründeten Arbeitsverhältnis vorsieht, bestätigt. Wie aus der Begründung des Regierungsentwurfs eines Arbeitsplatzschutzgesetzes (BT-Drucksache II/3117, S. 17 zu § 11) hervorgeht, sollten durch § 12 Abs. 1 ArbPlatzSchutzG diejenigen Wehrpflichtigen, die vor ihrer Einberufung in keinem Arbeitsverhältnis gestanden haben oder deren Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes geendet hat und die nach ihrer Entlassung als Arbeitnehmer tätig werden, grundsätzlich die gleichen Vergünstigungen genießen wie Wehrpflichtige, die nach dem Wehrdienst ihr bisheriges Arbeitsverhältnis fortsetzen können. Nun findet aber bei solchen Wehrpflichtigen, deren Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes nach § 1 Abs. 1 ArbPlatzSchutzG ruht und die deshalb nach Beendigung des Wehrdienstes in ihr altes Arbeitsverhältnis zurückkehren können, ein Nachteilsausgleich nur statt, wenn sie im Anschluß an den Wehrdienst die Arbeit in ihrem bisherigen Betrieb wiederaufnehmen (§ 6 Abs. 1 ArbPlatzSchutzG). Sie verlieren diese Vergünstigungen also, wenn sie ihr fortbestehendes Arbeitsverhältnis nach Beendigung ihres Wehrdienstes lösen, etwa um ihren Arbeitsplatz zu wechseln oder um ein Studium zu beginnen. Gleiches muß dann auch für die am Ende ihres Wehrdienstes in keinem Arbeitsverhältnis stehenden Wehrpflichtigen gelten, wenn sie im Anschluß an den Wehr-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

dienst zunächst ein Studium aufnehmen und erst nach dem Studium ein Arbeitsverhältnis begründen. Das Studium wirkt sich mithin auch im Falle des § 12 Abs. 1 Satz 1 ArbPlatzSchutzG anrechnungsschädlich aus. Dies kann für den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 3 SVG nicht anders sein; denn es ist kein Grund ersichtlich, Wehrpflichtige und Soldaten auf Zeit in der Anrechnungsfrage unterschiedlich zu behandeln (BAG AP Nr. 1 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz).

Eine unterschiedliche Behandlung von Wehrpflichtigen und Zeitsoldaten in der Anrechnungsfrage läßt sich nicht mit der Erwägung begründen, der Zeitsoldat werde durch seinen erheblich längeren Wehrdienst dem Berufsleben weitaus stärker entfremdet als der nur seiner Wehrpflicht genügende Soldat, so daß er häufig erst nach einer längeren Berufsausbildung wieder einen angemessenen Arbeitsplatz finden könne. Dieser im Vergleich zum Wehrpflichtigen ungünstigeren Lage des Zeitsoldaten trägt das Soldatenversorgungsgesetz auf andere Weise, nämlich durch eine besondere Berufsförderung, Rechnung. Nach § 3 Abs. 1 SVG umfaßt diese Berufsförderung den allgemeinberuflichen Unterricht während des Wehrdienstes an der Bundeswehrfachschule und die Fachausbildung außerhalb der Bundeswehrfachschule, die in der Regel nach der Wehrdienstzeit in öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die auch sonst eine Ausbildung und Weiterbildung für das spätere Berufsleben durchführen, stattfindet. Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht haben Soldaten, die auf die Dauer von mindestens acht Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen worden sind (§ 4 Abs. 1 SVG). Eine Fachausbildung auf Kosten des Bundes ist bereits für diejenigen Soldaten vorgesehen, die auf die Dauer von mindestens vier Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind (§ 5 Abs. 1 SVG). Ihre Dauer richtet sich nach der Länge des Wehrdienstes (§ 5 Abs. 5 SVG). Die Zeit dieser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nach dem Wehrdienst absolvierten Fachausbildung wird nach § 8 Abs. 1 und 3 SVG auf die Berufs- und die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der entlassene Soldat im Anschluß an die Fachausbildung in dem erlernten oder einem vergleichbaren Beruf sechs Monate in dem Betrieb tätig ist. Für Zeitsoldaten, die - wie der Kläger - weniger als vier Jahre Wehrdienst leisten, sieht das Gesetz dagegen keine besonderen Berufsausbildungsmaßnahmen vor, weil sie eben nur verhältnismäßig kurze Zeit außerhalb des Berufslebens gestanden haben und ihre Wiedereingliederung im Anschluß an den Wehrdienst deshalb in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Ihnen wird der Wiedereintritt in das Berufsleben - abgesehen von den allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 SVG - ebenso wie den Wehrpflichtigen nur durch Anrechnung ihrer Wehrdienstzeit auf die Berufs- und die Betriebszugehörigkeit erleichtert.

4. Die Anrechnungsschädlichkeit eines nach dem Wehrdienst begonnenen Studiums ergibt sich schließlich auch aus einer vergleichenden Gegenüberstellung des § 8 Abs. 3 SVG mit der für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis getroffenen Sonderregelung des § 8 a Abs. 3 SVG. Nach dieser Vorschrift findet eine Anrechnung des Wehrdienstes statt, wenn ein Soldat auf Zeit im Anschluß an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebene Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung beginnt und sich nach dem Abschluß dieser Ausbildung innerhalb von sechs Monaten um eine Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt. Aus dem Fehlen einer entsprechenden Bestimmung in § 8 Abs. 3 SVG hat das Landesarbeitsgericht mit Recht den Schluß gezogen, der Gesetzgeber wolle im Regelungsbereich dieser Vorschrift ein zwischen dem Wehrdienst und dem Eintritt in ein Arbeitsverhältnis liegendes Studium als anrechnungsschädlich gewertet wissen.

Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, die Regelung in § 8 a Abs. 3 SVG stelle lediglich eine beispielhafte Ausprägung eines bereits in § 8 Abs. 3 SVG enthaltenen allgemeinen Grundsatzes dar, daß ein nach dem Wehrdienst aufgenommenes Studium zur weiteren beruflichen Qualifizie-



nung nicht anrechnungsschädlich sein solle. Wie oben dargelegt wurde, ist der Vorschrift des § 8 Abs. 3 SVG ein solcher Grundsatz nicht zu entnehmen. Bei § 8 a Abs. 3 SVG handelt es sich vielmehr um eine für den Eintritt in ein Beamten- oder ein Richter-verhältnis geltende Sonderregelung, mit der den öffentlich-rechtlichen Dienstherren durch eine Erweiterung der Anrechnungsvoraussetzungen eine stärkere Belastung zugemutet wird als dem Arbeitgeber in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

5. Zuzugeben ist der Revision, daß dieses Ergebnis bei den Flugzeugführern und den Flugingenieuren der Beklagten in der Anrechnungsfrage zu unterschiedlichen Konsequenzen führt. Dies ist aber eben darin begründet, daß die Flugzeugführerausbildung ausschließlich bei der Beklagten selbst durchgeführt wird, während der Flugingenieur zunächst ein Fachhochschulstudium absolvieren muß. Der gleiche Anrechnungsnachteil, den die Flugingenieure hinnehmen müssen, trifft alle entlassenen Soldaten, die nach dem Wehrdienst Berufe ergreifen wollen, die ein Studium voraussetzen, und die deshalb vorerst noch kein Arbeitsverhältnis begründen wollen, während diejenigen, die ausschließlich eine betriebliche Berufsausbildung durchlaufen, in den Genuß der Anrechnung kommen. Eine willkürliche und deshalb gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Differenzierung kann hierin nicht gesehen werden. Das Soldatenversorgungsgesetz will dem entlassenen Zeitsoldaten den Übergang vom Wehrdienst in das Berufsleben erleichtern. Im Hinblick auf dieses gesetzgeberische Ziel erscheint es sachgerecht, nur diejenigen Soldaten zu begünstigen, die im zeitlichen Anschluß an den Wehrdienst ein Arbeitsverhältnis begründen und damit in das Berufsleben eintreten, diejenigen aber von den Vergünstigungen auszunehmen, die zunächst ein mehrjähriges Studium absolvieren und daher vorerst überhaupt nicht in das Berufsleben eintreten wollen.

gez.: Siara Dr. Heither Dr. Seidensticker



[MünchKomm-Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)